



Festsetzungen gem. § 9 BauGB und Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB
 - z. B. 0,3 max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
 - z. B. 0,8 max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- II** Maximal zulässige Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
- O** Offene Bauweise
- E/D** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E** Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze gem. § 23 BauNVO

- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB**
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - Strassenverkehrsfläche, verkehrsberuhigt
 - Fussweg, privat P, öffentlich O
- Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB**
 - Private Grünfläche
 - Ö Öffentliche Grünfläche
 - Sukzessionsfläche

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses gem. § 9 (1) BauGB**
 - Wasserfläche - Dattenbach
 - Überschwemmungsgebiet

Lärmschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 Alternative 2b BauGB

- Umgrenzung der Flächen für Lärmschutzmassnahmen gem. Nr. 2 Lärmschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Alternative 3 BauGB

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 und § 9 (1) 25 BauGB**
 - Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25a BauGB
 - Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25b BauGB
 - Erhalt von Gebüsch und Hecken gemäß Landschaftsplan
 - Anpflanzen sonstiger Bepflanzung gemäß Landschaftsplan
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bedarfs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen gem § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.5 und Abs. 6 BauGB**

- Sonstige Planzeichen**
 - Gemeinbedarffläche Spielplatz
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedliche Nutzung
 - Zugangs- und Unterhaltungsrechte zu Gunsten des Schwarzbachverbandes und der Stadt Eppstein für den Dattenbach und die Regenwasserrückhalteanlage
 - Leitungsrecht unterirdische Wasserleitung zu Gunsten der Stadt Eppstein
 - Leitungsrecht Strassenentwässerungsmulde, oberirdisch oder als unterirdische Leitung zu Gunsten der Stadt Eppstein

1. Obergrenze der Höhen baulicher Anlagen gem. § 9 (2) in Verbindung mit § 9 (1) BauGB

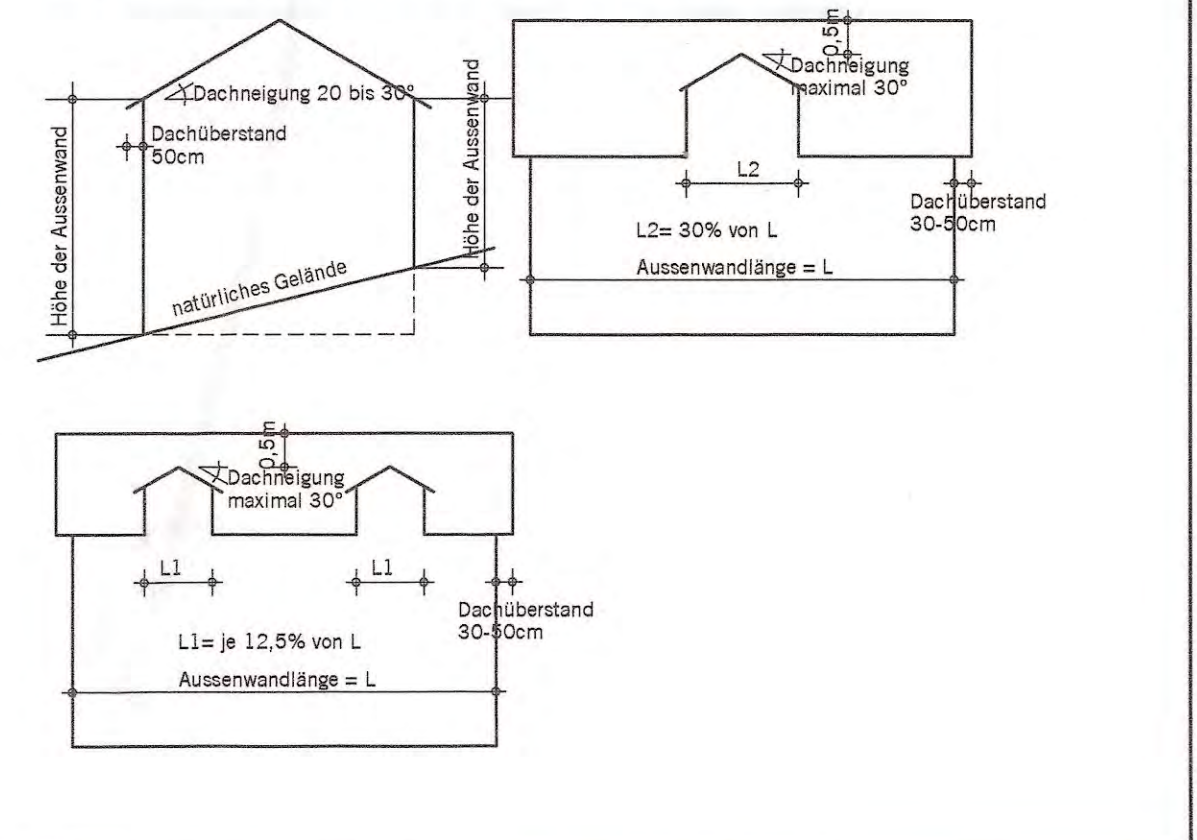
- 1.1 Aussenwandhöhen (Traufhöhen) Maximal zulässig sind 7,0m Aussenwandhöhe, gemessen in der Mitte zwischen den an der Strasse liegenden Grundstücksecken, bezogen auf OK fertig ausgebauter Strassenmitte, darauf senkrechte Projektion am Gebäude bis Schnittpunkt OK fertige Dachhaut.
- 1.2 Aussenwandhöhen in der Hangzone (mit dem Punktraster kenntlich gemachte überbaubare Baugelbstellflächen) Das Bezugsmaß Gebäude - Plateausohle (Gelände) beträgt 20m üNN. Hierauf bezogen beträgt die max. zulässige Aussenwandhöhe 7,0m, gemessen als senkrechte Projektion auf die Plateausohle mit dem Schnittpunkt OK fertige Dachhaut.

2. Lärmschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr 3 Alternative 3 BauGB

In der Baugelbstellfläche A 1 sind sämtliche Umfassungsbauwerke (Wände, Dächer, Decken, Fenster, Fensterläden, etc.) von Außenhaltsbäumen entsprechend der DIN 4109 für den massgeblichen Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109 auszuführen.

- 3. Mindestmasse für Baugrundstücke Grundlage: § 9 (1) Nr. 3 BauGB
- 3.1 Baugrundstücke für Einfamilienwohnhäuser Die Größe eines Baugrundstückes inklusive privater Grünanteil für Einfamilienwohnhäuser muss mindestens 420m² betragen.
- 3.2 Baugrundstücke für Doppelhäuser Die Größe eines Baugrundstückes inklusive privater Grünanteil für eine Doppelhaushälfte muss mindestens 210 m² betragen.
- 4. Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden Grundlage: § 9 (1) Nr. 6 BauGB Je Einfamilienwohnhäuser und je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
- 5. Telekommunikationsleitungen, Grundlage: § 9 (1) Nr. 13 BauGB Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Erläuterungs-Sytemsckizzen ohne Maßstab



Erläuterung der Nutzungsschablonen:

Art d.b. Nutzung	Geschosse
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
max. zulässige Grundflächenzahl	max. zulässige Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauart
Bauweise	z.B. Einzelhäuser z.B. Doppelhäuser

Landespflegerische Festsetzungen

1. Bereich der Bachaue Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 14, 20 BauGB

- Maßnahme A1 des landespflegerischen Fachbeitrages
- 1.1 Entwicklung eines multifunktionalen Grünstreifens im rückwärtigen Teil der bachzugewandten Baugrundstücke
- 1.2 Anlage flacher Mulden auf der im Plan gekennzeichneten Fläche für die Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- 1.3 Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleiben
- 1.4 Die vorhandenen standortfremden Gehölze (Nadelbäume) sind zu roden; die Baumstüben sind zu entfernen
- 1.5 Die im Plan gekennzeichneten Bereiche östlich der Mulden sind als extensive Wiesenfläche anzulegen
- 1.6 Die im Plan gekennzeichneten Bereiche zwischen Mulden und Fließgewässer bzw. Ufergehölzen sind als Saumbereiche zu erhalten bzw. anzulegen.
- 1.7 Pflege Mulden: Die Mulden sind jährlich im Winterhalbjahr zu entkrauten; das anfallende Material ist abzuräumen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.
- 1.8 Pflege Wiesenbereiche: Die Wiesenbereiche sind zweimal jährlich zu mähen; das Mähgut ist abzuräumen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.
- 1.9 Pflege Saumbereiche: Die Saumbereiche sind im Abstand von 2-3 Jahren zu entkrauten; das anfallende Material ist abzuräumen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.
- 1.10 In Verbindung mit dem wasserrechtlichen Genehmigungsantrag ist eine Fachplanung für die Gestaltung und Pflege der Versickerungsfläche zu erstellen.

Maßnahmen A2 des landespflegerischen Fachbeitrages

- 1.11 Der vorhandene Ufergehölzsaum ist gemäß Plandarstellung nachhaltig zu sichern und zu erhalten. Totholz ist, soweit dies gefahrlos möglich ist, im Bestand zu belassen. Auf eine Nutzung ist zu verzichten.
- 1.12 Die vorhandenen standortfremden Gehölze (Nadelbäume) sind zu roden; die Baumstüben sind zu entfernen.

2. Bereiche der Randzonen Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 15, 25 BauGB

- Maßnahmen A3 des landespflegerischen Fachbeitrages
- 2.1 Am Südrand und im Nordosten sind die vorhandenen Nadelhölzer und die Baumstüben zu entfernen. Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Bereiche sind zwei- bis dreireihige Heckenpflanzungen aus standorttypischen Sträuchern und Heistern der Pflanzliste gemäß Ziffer 5 vorzunehmen.
- 2.2 Die Sträucher sind in Gruppen von 3-5 Stück pro Art zu pflanzen; der Pflanzabstand beträgt 1m x 1m. Der Anteil von Heisterpflanzen muß mind. 2% betragen, wobei diese im Kernbereich der Hecke anzurorden sind. Mindestqualität des Pflanzguts: Heister: 2-3 mal verschult, 150-200 cm Anpflanzungshöhe Sträucher: 2 mal verschult, 60-100 cm Anpflanzungshöhe
- 2.3 Pflege: Durchführung von Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

3. Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Maßnahmen G2 des landespflegerischen Fachbeitrages
- 3.1 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Solitär-Laubbäume der Pflanzliste anzupflanzen. Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten von +/- 3m sind zulässig. Mindestqualität des Pflanzguts: Solitärbäume: Hochstamm, 3xv., mB, STU 18-20 cm
- 3.2 Pflege: Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen sowie Erziehungs- und Erhaltungsschnitten in den ersten 10 Jahren nach der Pflanzung durchzuführen
- 4. Nachhaltige Sicherung von vorhandenem Laubbestand Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Maßnahmen V1 des landespflegerischen Fachbeitrages
- 4.1 Nachhaltige Sicherung des im Plan gekennzeichneten Gehölzbestandes; Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LG 4

5. Pflanzliste

Bot. Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Typ
Acer campestre	Feldahorn	Baum II. Ordnung/Heister
Acer platanoides	Spitzahorn	Baum I. Ordnung
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Baum I. Ordnung
Carpinus betulus	Hainbuche	Baum II. Ordnung/Heister
Fraxinus excelsior	Esche	Baum I. Ordnung
Prunus avium	Vogelkirsche	Baum II. Ordnung/Heister
Quercus robur	Stieleiche	Baum I. Ordnung
Sorbus aucuparia	Eberesche	Baum III. Ordnung
Tilia cordata	Winterlinde	Baum I. Ordnung
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Baum I. Ordnung
Malus in Sorten	Apfel in Sorten	Obstbaum
Prunus in Sorten	Kirsche in Sorten	Obstbaum
Pyrus in Sorten	Birne in Sorten	Obstbaum
Cornus sanguinea	Härtriegel	Strauch
Corylus avellana	Hassel	Strauch
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Strauch/Heister
Eunymus europaeus	Praffenhütchen	Strauch
Frangula alnus	Faulbaum	Strauch
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Strauch
Prunus spinosa	Schwarzdorn	Strauch
Rosa canina	Hundsrose	Strauch
Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder	Strauch
Sambucus racemosa	Traubenholunder	Strauch
Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball	Strauch

6. Zuordnung der Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB, § 8a BNatSchG, § 1 Abs. 3 BauGB und § 135 a Abs. 2 BauGB

- Dem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten allgemeinen Wohngebiet einschließlich der dazu gehörenden Verkehrsflächen werden die planierten Ausgleichsmaßnahmen Nr. A 5 bis A 11 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages der Begründung zum Bebauungsplan, Teil 2, in der Gemarkung Eppstein - Einhalten mit auf folgenden Grundstücken zugeordnet:

Gemarkung Epphalten,	Flur 20	Flurstück 33	Kochgewann
	Flur 21	Flurstück 37/38/39	Alteweg Gewann
	Flur 15	Flurstück 64	Auf dem Sauberg
	Flur 20	Flurstück 76	Auf dem Weisenstück
	Flur 20	Flurstück 204/205	Auf dem Soeder
	Flur 20	Flurstück 317	in der Adach
	Flur 19	Flurstück 3	Auf den Kippeltries
	Flur 19	Flurstück 255	im Kippel

- Die Bereitstellung vorstehender Ausgleichsflächen und der auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen werden zudem mittels verbindlicher Vertrag zwischen der Stadt Eppstein und der Erschließungs-Bauherrngemeinschaft gem. § 1a Abs. 3 und § 135a Abs. 2 BauGB geregelt.

Textliche Festsetzungen Gebäude, Garagen und Carports, Zisternen, Einfriedigung Rechtsgrundlage: § 80 HBO i.V. mit § 9 (4) BauGB

- 1.1 Dachneigung Die Mindestdachneigung für Gebäude beträgt 20°. Die Maximaldachneigung beträgt 30°.
- 1.2 Dachform Dachformen sind Sattel- und Walmdächer. Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig. Für Garagen und Carports sind nur Flachdächer zulässig.
- 1.3 Dachaufbauten (siehe hierzu Erläuterungs-Systemskizze) Dachaufbauten in Form von Dachgauben sind nicht zulässig. Zulässig sind über den Aussenwänden durchgehende Giebelflächen, sofern deren Einzelbreite 12,5% der Aussenwandlänge nicht überschreitet. Maximal sind je Aussenwand 2 Giebelaufbauten zulässig. Falls lediglich ein Giebelaufbau erfolgt, darf dieser eine Breite von 25% der Aussenwandlänge nicht überschreiten. Die maximale zulässige Dachneigung der Dachaufbauten beträgt 30°. Die Firsthöhe der Dachaufbauten muß das Gebäudehauptdach mindestens um 0,5m unterschreiten. Dachaufbauten dürfen ausschließlich als Satteldächer ausgeführt werden.
- 1.4 Dachformen Als Dachfarbe sind ausschließlich Rot-, Rot-Braun und Rot-Beige-Farbtöne zulässig. Intensiv-Rottöne sind nicht zulässig.
- 1.5 Dachüberstand Der Dachüberstand an den Traufseiten der Aussenwände beträgt 50cm rechtwinklig gemessen zwischen Aussenwandfläche und Schnittpunkt der Dachhaut des Dachüberstandes. Der Dachüberstand im Giebelbereich beträgt mindestens 30cm, höchstens jedoch 50cm.
- 1.6 Fensterformate Fenster- und Türöffnungen in den Aussenwänden sind als stehende Rechtecke auszuführen. Das heißt, das Verhältnis von Breite zur Höhe muss bei Fensteröffnungen mindestens 1:1,5 betragen, bei Fensterläden mindestens 1:2,0. Großflächige Fensterelemente von mehr als 3m² Fläche bleiben von vorstehender Regelung unberührt, jedoch sind die Glasflächen in stehende Rechteckformate zu unterteilen.
- 1.7 Carports und Garagen Der Mindestabstand zur straßenrechten Grundstücksgrenze beträgt 5,0m. Je Grundstück ist zusätzlich ein offener Stellplatz für PKW zulässig. Das Abstellen von Wohnwagen und Campingfahrzeugen (Wohnmobile u. ä.) ist nicht zulässig.
- 1.8 Zisternen Je Grundstück ist eine Zisterne von mind. 6m³ Fassungsvermögen einzubauen. Die Zisternen dienen der Regenwasserrückhaltung, d. h. die Dachflächenentwässerung ist an die Zisternen anzuschließen. Zur Gartenbewässerung dürfen die Zisternen über einen Daueranstau von 3m³ verfügen. Es ist sicherzustellen, das 3m³ Zisterneninhalt über ein Drosselventil ständig geleert werden, so daß eine freie Regenwasserrückhaltreserve von jeweils 3m³ gewährleistet ist.
- 1.9 Einfriedigungen Mauern zur Grundstückseinfriedigung sind nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur für notwendige Stützmauern zulässig, sofern die jeweilige Erforderlichkeit nicht durch Aufschüttung und/oder Abgrabungen verursacht wurde. Zäune und Holz-Lattenzäune als Grundstückseinfriedigungen zu Nachbargrenzen sind zulässig, sofern deren Höhe 1,50m über dem natürlichen Gelände nicht überschreitet, ein Bodenabstand von mind. 10cm eingehalten wird und eine dauerhafte Begründung durch Rankgewächse erfolgt. Abgrenzungen mit lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,50m über Gelände zulässig. Zu den Strassen sind keine Einfriedigungen der Grundstücke zulässig, mit Ausnahme von lebenden Hecken, bis zu einer Wuchshöhe von 1,0m über natürlichem Gelände. Im Bereich der festgesetzten Grünflächen (Bachrandzone) sind keine Grundstückseinfriedigungen zulässig. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind keine Grundstückseinfriedigungen zulässig.

2. Neuanlage von Hausgärten Rechtsgrundlage: § 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 (1) 5 HBO

- Maßnahmen G1 des landespflegerischen Fachbeitrages
- 2.1 Mind. 75% der nicht überbauten Grundstücksfläche sind als Gartenfläche unter Verwendung standortgerechter Baum- und Straucharten der Pflanzliste anzulegen und zu unterhalten.
- 2.2 Je Baugrundstück sind mindestens ein hochstämmiger Solitär-Laubbau oder zwei hochstämmige Obstbäume der Pflanzliste anzupflanzen. Es wird je Grundstück empfohlen, einen hochstämmigen Solitär-Laubbau innerhalb des der Strasse zugewandten Vorgartensbereiches anzupflanzen.
- 2.3 Je angefangene 100 m² unbebaute Grundstücksfläche sind 20 m² als Strauchpflanzung unter Verwendung standorttypischer Gehölze der Pflanzliste anzulegen.
- 2.4 Grundsätzlich sind für die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nur heimische Gehölzarten der Laubholzflora zu verwenden. Die Auswahl ist der Pflanzliste zu entnehmen.
- 2.5 Mindestqualität des Pflanzguts: Solitärbäume: Hochstamm, 3 mal verschult, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm Obstbäume: Hochstamm, 3 mal verschult, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm Heister: 2-3 mal verschult, 150-200 cm Anpflanzungshöhe Sträucher: 2 mal verschult, 60-100 cm Anpflanzungshöhe
- 2.6 Pflege Gehölze: Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. An den Bäumen sind Erziehungs- und Erhaltungsschnitten in den ersten 10 Jahren nach der Pflanzung durchzuführen.

3. Oberflächenbefestigung für Stellplätze, Hofflächen, Fusswege usw. Maßnahmen V2 des landespflegerischen Fachbeitrages

- 3.1 Ausführung der Oberflächenbefestigung für Stellplätze, Hofflächen, Fußwege usw. lediglich mit wasserundurchlässigem Material (weitflügeliges Pflaster, Rasengittersteine, wasserundurchlässiges Pflaster o.ä.), sofern andere Rechtsvorschriften nicht die Verwendung versiegelter Flächen vorschreiben

4. Begrünung von Flachdächern Maßnahmen V3 des landespflegerischen Fachbeitrages

- 4.1 Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen
- 5. Schutz des Oberbodens Maßnahmen V4 des landespflegerischen Fachbeitrages
- 5.1 Getrennter Abtrag und Lagerung von Oberböden gem. DIN 18915; Wiedereinbau im Bereich der Vegetationsflächen
- 5.2 Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Boden- ausbau ist weitestgehend auf dem Baugrundstück und gemäß Ziffer 8.1 zu verwenden, sofern Gründe nach § 3 (1) HBO nicht entgegenstehen.

Hinweise:

- 1. Hochwasser des Dattenbaches Es sollte damit gerechnet werden, dass sich das Hochwasser des Dattenbaches auch über die im Bebauungsplan festgesetzte Überschwemmungszone hinweg in die überbaubaren Flächen ausbreiten kann. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet entspricht der Arbeitskarte des RP Darmstadt für das technische hundertjährige Hochwasserereignis (HW 100) in der Fassung der Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 03.05.1999).
- 2. Sicherung von Bodendenkmälern gem. § 20. HDschG Wenn bei Erarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalratsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Die Sichtflächen im Einmündungsbereich der Planstrasse in die Hauptstrasse L 3011 sind von baulichen Hindernissen und Bewuchs über 0,70 m Höhe freizuhalten.
- 4. Vor Beginn von Bauarbeiten sind die entsprechenden Leistungs-Bestandspläne der Ver- und Entsorgungsunternehmen einzusehen.
- 5. Auf die Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes zur Sicherung des Wasserflusses und zum Schutz der oberirdischen Gewässer wird für den Bereich der an dem Dattenbach angrenzenden Grundstücke besonders hingewiesen.
- 6. Innerhalb der Baugelbstellfläche A1 wurden für die Umfassungsbauwerke von Außenhaltsbäumen passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Für die den Gebäuden westlich vorgelagerten Freireiche verbleiben jedoch die von der Hauptstrasse (L3011) zu erwartenden Geräuschbelastungen.

Verfahrensablauf Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2001. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 17.01.2002.

Bürgerbeteiligung 1.0. Feb. 2003 7. März 2003 Beteiligung der Bürger in der Zeit vom 10.02.2002 bis 19.02.2002.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 27.01.2003 bis 27.02.2003.

Öffentliche Auslegung Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2003. Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 14.07.2003 bis 14.08.2003.

Satzungsbeschluss Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2003 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt: Der Magistrat der Stadt EPPSTEIN

Bekanntmachung und Inkrafttreten Eppstein, den 30.09.2003 Wölter, Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 (3) BauGB mit Hinweis auf die Bereithaltung am 02.01.2004 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Eppstein, den 12.01.2004 Wölter, Bürgermeister

Prüfung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters innerhalb des Geltungsbereiches übereinstimmen.

Hofheim, den 26.11.2003 gez. Lehr (Vermessungsdirktor) (Datum, Siegel und Unterschrift)

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, nebstmäßig am 23.07.2000
- BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1999
- Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990
- Heisterliste (HBL) in der Fassung vom 18.04.2002, nebstmäßig am 01.10.2002
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1997

Änderungen

- 26.05.2003 Schreibfehler berichtigt; Höhenfestsetzungen korrigiert; Planzonen Baugrenze eingetragen
- 17.06.2003 Fassung im Einmündungsbereich zur L3011 geändert
- 25.08.2003 Schreibfehler berichtigt; in 2. Lärmschutz mit in A1 geändert; damit deckungsgleich mit Planzeichnung

Übersichtskarte o.M.



Der Magistrat der Stadt Eppstein

Bebauungsplan Mohrsmühle, Eppstein-Vockenhausen

Maßstab 1:1000 Planstand: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

29.09.2003

Schmitt Architekten Architekten & Ingenieure

Westerallee 24-26 Fon: 06431/9333-0 www.schmitt-architekten.de

D-65549 Limburg Fax: 06431/9333-50 info@schmitt-architekten.de